

* (Ablieferung der Kupferzylinder der Badesen.) Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badesen. Die Kupferzylinder („Blasen“) der Badesen für Kohlen- oder Holzfeuerung werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuliefern. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden 1. Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.